Blätter für Heimatkunde 25 (1951)

Über den Ursprung des Marchfutters

Von Dr. Otmar Pickl

Unter den öffentlich-rechtlichen Abgaben des Mittelalters nimmt das Marchfutter einen hervorragenden Platz ein, und dennoch ist bis heute die Frage, welcher Rechtsgrundlage es entstammt, von welchem Personenkreis es erhoben wurde, beziehungsweise wer von seiner Leistung befreit war, noch immer nicht vollständig geklärt. Aus diesem Grund mag einer bisher unveröffentlichten Eintragung des Reuner Urbars C von 1450, die unter Berufung auf die Angaben alter Register über den Ursprung des Marchfutters berichtet, immerhin einige Bedeutung zukommen.

Danach hatten die Landesfürsten innerhalb der Grenzen der Steiermark gewissen ritterlichen Knechten ("clientes") 812 Hufen zugewiesen. Diese Hufen waren von allen Zinsen und Abgaben frei, aber ihre Inhaber waren dafür verpflichtet, bei Kämpfen und Einfällen das Land mit eigenen Mitteln zu verteidigen. Da die Kämpfe aber immer häufiger wurden, wären sie nicht imstande gewesen, den Einfällen Widerstand entgegenzusetzen, und daher wurden die Hufen der weltlichen wie der geistlichen Grundherrschaften mit einem Haferzins belastet. Die Güter der Edlen ("nobiles") und der vorgenannten Hufenbesitzer aber blieben weiterhin abgabenfrei, weil sie dem Landesfürsten in eigener Person Dienst leisteten, und jene Hufen wurden unter ihnen verteilt, "obwohl sie für die Verteidigung des Landes wenig tun", wie der Schreiber meint. Da nach dem gemeinen Recht ein Privileg dem zu entziehen sei, der eine ihm gewährte Freiheit mißbrauche, sollten die Landesfürsten daher besonders darauf bedacht sein, die vorgenannten Besitzer an ihre Pflicht zu binden und die ihnen unterstellte Geistlichkeit gnädig zu beschirmen. Es werde jedoch allgemein gesagt, "das dy raysig ros essen, das dy acker pferd und ochssen erpawn." Soweit die Eintragung.1

Die Überlieferung stammt zwar aus einer verhältnismäßig späten Zeit, doch ist sie in dem Urbar C durch dieselbe Hand nachgetragen, die den bekannten Bericht über die Burg auf dem Ulrichsberg einfügte.² Zu diesem bemerkte Prof. Pirchegger in der Zeitschrift von 1947: "In jeder guten Überlieferung steckt ein geschichtlicher Kern, zumal wenn sie so alt ist wie die Reuner." ³ Dr. Grill ist es inzwischen gelungen, an der genannten Stelle, auf dem Gipfel des Ulrichsberges, tatsächlich die Grundmauern einer mittelalterlichen Burganlage freizulegen — ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der Reuner Quelle! Warum sollte also in unserem Bericht vom Ursprung der Marchfutterleistung nicht auch ein geschichtlicher Kern stecken?

Wenn auch nicht bezweifelt werden kann, daß der Schreiber die in Reun im 15. Jahrhundert herrschende Ansicht in die Notiz eingeflochten hat,⁴ was gegen Schluß, wo auch die Tendenz unverblümt hervortritt, besonders deutlich wird,⁵ so muß man sich doch fragen, wie er ausgerechnet auf jene Zahl von 812 Hufen kommt, welche die steirischen Landesfürsten an ihre ritterlichen Knechte gegen die bewußte Verpflichtung der Landesverteidigung ausgegeben haben sollen. Diese genaue Zahlenangabe scheint jedenfalls dafür zu sprechen, daß der Schreiber tatsächlich Einsicht in jene alten Register der steirischen Landesfürsten genommen hat, auf die er sich so ausdrücklich beruft.⁶

Die Notiz bestätigt jedenfalls die Ansicht, daß die Marchfutterleistung aus der militärischen Sonderstellung der Mark zu verstehen sei und ihre Einführung der militärischen Stärkung der Kriegsmacht des Markgrafen dienen sollte, zu deren Verpflegung sie gedient hat. Ebenso erhärtet sie die Ansicht, daß von Anfang an die Befreiung von der Marchfutterleistung nur für jene Hufenbesitzer galt, die persönlich Kriegsdienst leisteten.⁷

Anmerkungen:

² Vgl. diesen in Mitt. des Histor. Ver. f. Stmk., 45. Jg., 1897, S. 137, Anm. 1.

³ Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Stmk., 38. Jg., 1947, S. 14.

4 Vgl. dazu "... ex elargicione principum..."

5 Besonders ab "quamvis pro defensione patrie pauca faciant..."

6 Vgl. iuxta antiqua registra dominorum principum Styrie."

7 A. v. Wretschko: "Das österr. Marschallamt im Mittelalter." Wien, 1897, S. 40. — A. Dopsch, "Österr. Urbare II, S. CXVIII.

¹ Urbar Cf. 74'. Nachtrag. "Nota unde avena marchie exordium sumpsit iuxta antiqua registra dominorum principum Styrie. Volentes pacatos et quietos servare sibi subiectos numero VIII c et XII mansus in metis provincie certis clientibus assignarunt eosdem mansos liberos reddentes ab omni censu et exaccione ita quod tempore gwerrarum ac invasione patrie de rebus suis patriam defenderent et rurales homines et claustrales sub silencio ac quiete residerent et crebrescentibus gwerris predicti clientes non valentes huiusmodi invasionibus repugnare certe summe avene inposite fuerunt mansis communiter claustralium ac ruralium hominum et quia nobiles et predictorum mansuum possessores propriis in personis domino principi serviebant ipsorum bona et mansus liberi permanserunt et nobiles communiter ex elargicione principum liberi fuerunt et predicti mansi inter ipsos partiti sunt, quamvis pro defensione patrie pauca faciant et ideo iuxta ius commune meretur privilegium amittere que concessa sibi libertate abutitur. In quibus domini principes plus oculati deberent esse predictos possessores ad debitum suum astringendo suisque subditis presertim ecclesiasticis pie patrocinando, sed dicitur communiter, quod das dy rayssig ros essen, das dy acker pferd und ochssen erpawen."